

# ZKJ

## Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS · BERATUNG · MEDIATION · GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

*Jörg M. Fegert*

### **Mentale Gesundheit für junge Menschen**

*Frank Czerner*

### **Die Exklusiv-Rechtfertigung nach § 4 Abs. 3 KKG gegenüber § 34 StGB in Verdachtsfällen einer Kindeswohl- gefährdung – Teil 2**

*Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten*

### **Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kind- schaftsrecht**

#### *Rechtsprechung*

Keine konkrete Kindeswohlgefährdung  
mit Umplatzierung des Kindes nur wegen  
Entfremdung/PAS

*BVerfG, Beschluss vom 27.8.2025 – 1 BvR 1473/25*

Kindeswohlgefährdungsprognose bei schwerer  
Misshandlung von Halbgeschwistern

*OLG Köln, Beschluss vom 1.7.2025 – 14 UF 76/25*

Selbstbeschaffung, Nachranggrundsatz

*VG Düsseldorf, Urteil vom 5.8.2025 – 19 K 1875/25*



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 Reguvis

ZKJ Dezember 2025 · S. 429 – 472 · ISSN 1861-6631 · 20. Jahrgang

12

2025

# EDITORIAL

**Liebe Leserin, lieber Leser!**



Seit November 2025 liegt der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“ vor. Damit soll nach der Darstellung im Entwurf selbst insbesondere eine elektronische Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz eingeführt sowie eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen verankert werden. Darüber hinaus sollen Familiengerichte auch die Möglichkeit haben, Auskünfte aus dem Waffenregister einzuholen. Doch der Entwurf geht noch weiter: In § 1684 BGB, der sich mit der Regelung des Umgangs durch die Familiengerichte befasst, sollen zwei weitere Absätze eingeführt werden. Das Familiengericht soll als Maßnahme gegenüber einem Elternteil, der eine Tat nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber dem Kind begangen hat, insbesondere auch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. Fußfessel) anordnen können. Was ist hiervon zu halten?

Die Fußfessel ist im deutschen Rechtssystem etwa als strafrechtliches Mittel der Führungsaufsicht sowie in verschiedenen Polizeigesetzen bereits vorgesehen. Die Einhaltung der Aufenthaltszonen wird über die „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“ (GÜL) überwacht. Neu ist jedoch die Möglichkeit, dass das Familiengericht entsprechende – zeitlich begrenzte – Anordnungen trifft. Es dürften keinen Zweifeln unterliegen, dass die bisherigen Instrumentarien nicht hinreichen, um Opfer häuslicher Gewalt in der gebotenen Weise zu schützen. Es ist daher sehr positiv, dass sich die Rechtspolitik dieser Problematik annimmt. Ob die nun vorgesehenen Maßnahmen genügen oder ob es – wie auch bei der Anhörung zum Entwurf von einigen Verbänden gefordert – weitergehender Maßnahmen bedarf, wird erst die Praxis zeigen. In Zeiten zunehmender Verrohung der Gesellschaft und einer zu beobachtenden fehlenden Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen auf allen Ebenen ist nicht zuletzt aber auch die Stärkung des Rechtsstaates im Bemühen um einen effektiven Opfer- bzw. Kinderschutz dringend geboten. Dem wird Rechnung getragen, wenn die Einhaltung familiengerichtliche Anordnungen effektiv überwacht wird, was nicht zuletzt auch präventive Wirkungen zu entfalten vermag. Die bisher vorgesehenen Vollstreckungsmöglichkeiten durch Anordnung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gehen jedenfalls – ebenso wie die strafrechtlichen Mechanismen – viel zu häufig ins Leere. Unbeschadet dessen muss aber für den Bereich des Kindschaftsrechts leider konstatiert werden, dass eine beabsichtigte neue gesetzliche Regelung, die sich ausschließlich auf eine Änderung des § 1684 BGB konzentriert, nur einen Bruchteil der eigentlich gebotenen umfassenden Reform erledigt. Auch zeigt der Entwurf noch eine Vielzahl handwerklicher Unzulänglichkeiten, auf die unter anderem in der Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages eindrücklich hingewiesen worden ist. Wir dürfen daher gespannt sein, ob und in welcher Form dieser noch in den Kinderschuhen steckende Gesetzesentwurf Realität werden wird. Über die bisherigen zeitlichen Planungen wurde verlautbart, dass das neue Gesetz Ende 2026 in Kraft treten soll. Wenn Sie diese Ausgabe in Händen halten, neigt sich aber erst einmal das Jahr 2025 dem Ende zu und das Jahr 2026 öffnet langsam seine Türen. Schriftleitung und Verlag wünschen Ihnen daher an dieser Stelle eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2026.

Ihr

**Prof. Dr. Stefan Heilmann**

## Aufsätze · Beiträge · Berichte

Jörg M. Fegert

**Mentale Gesundheit für junge Menschen ..... 431**

Frank Czerner

**Die Exklusiv-Rechtfertigung nach § 4 Abs. 3 KKG gegenüber § 34 StGB  
in Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung – Teil 2 ..... 434**

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten

**Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten  
im Kindschaftsrecht ..... 439**

## Dokumentation

**Ergebnisse der kindschaftsrechtlichen Arbeitskreise des Deutschen  
Familiengerichtstages ..... 445**

## Rechtsprechung

**Keine konkrete Kindeswohlgefährdung mit Umplatzierung des Kindes  
nur wegen Entfremdung/PAS**

BVerfG, Beschluss vom 27.8.2025 – 1 BvR 1473/25 ..... 452

**Kindeswohlgefährdungsprognose bei schwerer Misshandlung  
von Halbgeschwistern**

OLG Köln, Beschluss vom 1.7.2025 – 14 UF 76/25 ..... 454

**Misshandlung eines Säuglings ohne konkreten Nachweis  
der Täterschaft**

OLG Hamm, Beschluss vom 16.7.2025 – 4 UF 213/24 ..... 458

**Keine Ergänzungspflegschaft für die Kindesvertretung  
bei hinreichender Verstandesreife**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.4.2025 – 2 WF 33/25 ..... 462

**Selbstbeschaffung, Nachranggrundsatz**

VG Düsseldorf, Urteil vom 5.8.2025 – 19 K 1875/25 ..... 464

**Verbandsinformation ..... 472**

**Impressum ..... 444**

# ZKJ

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

### Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

### Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

### Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)  
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl  
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

### Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil  
Iven Köhler  
Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Jan Kepert  
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl  
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

### Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,  
Hochschullehrer i.R., Pullach  
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,  
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida  
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,  
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm  
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin  
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth  
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.  
Dr. Joseph Salzgeber, München  
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin  
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,  
Lebensberater a.D., Neuwied  
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.  
Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Berlin